

Marlon Possard
6410 Telfs
marlon.possard@student.uibk.ac.at

Telfs, am 26.04.2019

An das
Bundeskanzleramt der Republik Österreich
Ballhausplatz 2
1010 Wien

ergeht per E-Mail an: medienrecht@bka.gv.at

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig per E-Mail (begutachtung@parlament.gv.at) an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird

GZ: BKA-671.828/0003-IV/6/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir, Ihnen zum Entwurf bezüglich des Erlasses eines Bundesgesetzes über Sorgfalt und Verantwortung im Netz und damit verbunden die Änderung des KommAustria-Gesetzes eine

STELLUNGNAHME

abzugeben.

Zuerst sei festgehalten, dass ich grundsätzlich alle Maßnahmen begrüße, die gegen Diskriminierungen, Falschaussagen und Hasspostings im Netz vorgehen. Dennoch sind einige Unklarheiten aufzuzeigen, die bereinigt werden sollten:

Zu § 1: Es ist nicht genau definiert, was unter „respektvollem Umgang der Nutzer“ gemeint ist. Dies könnte dann ein Problem darstellen, wenn diese Umschreibung zu verschiedenen Interpretationen führt. Eine genaue Definition der Formulierung wird dringend empfohlen.

Marlon Possard

6410 Telfs

marlon.possard@student.uibk.ac.at

Zu § 4 Abs. 4: Bei den „Übermittlungspflichten“ kommt zum Ausdruck, dass jeder „konkrete Verdacht einer Straftat“ zur Ausforschung bzw. Übermittlung der NutzerInnendaten führt. Dies ist eine logische Konsequenz, die durchaus berechtigt ist. Die Problematik in diesem Bereich besteht meiner Ansicht darin, dass hier ebenfalls wieder darauf Bezug genommen werden muss, dass „respektvoller Umgang“ nicht genau definiert ist und hier ein Interpretationsspielraum geschaffen wird. Es wird dringend angeraten, den Interpretationsspielraum der Formulierung „respektvoller Umgang“ zu beseitigen. Die Dringlichkeit in dieser Thematik ist deshalb gegeben, da Österreich ein demokratisches Land mit Meinungsfreiheit als Grundrecht ist und nicht alles strafbar sein kann oder darf, was geäußert wird.

Nicht zuletzt sehe ich im gesamten Entwurf wirklich bedenkliche datenschutzrechtliche Probleme (auch hinsichtlich der DSGVO), die im Falle einer Umsetzung massiv in die Privatsphäre der einzelnen NutzerInnen eingreifen würde.

Der aktuelle Gesetzesentwurf ist daher abzulehnen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsnormen, die als Anlassgesetze qualifiziert werden können, zurückzuweisen sind.

Mit dem Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Marlon Possard